

## **Q1 Rede des Reichsführers der SS und Chef der deutschen Polizei, Heinrich Himmler vor SS-Gruppenführern in Posen am 4. Oktober 1943**

(aus: Hans Buchheim, Anatomie des SS-Staates I, S. 247f.)

„Es ist grundfalsch, wenn wir unsere ganze harmlose Seele mit Gemüt, wenn wir unsere Gutmütigkeit, unseren Idealismus in fremde Völker hineintragen. (...) Das gilt, angefangen bei den Tschechen und Slowenen, denen wir ja ihr Nationalgefühl gebracht haben. Sie selber waren dazu gar nicht fähig, sondern wir haben das für sie erfunden.

Ein Grundsatz muß für den SS-Mann absolut gelten: ehrlich, anständig, treu und kameradschaftlich haben wir zu Angehörigen unseres eigenen Blutes zu sein und zu sonst niemandem. Wie es den Russen geht, wie es den Tschechen geht, ist mir total gleichgültig. Das, was in den Völkern an gutem Blut unserer Art vorhanden ist, werden wir uns holen, indem wir ihnen, wenn notwendig, die Kinder rauben und sie bei uns großziehen. Ob die anderen Völker im Wohlstand leben oder ob sie verrecken vor Hunger, das interessiert mich nur soweit, als wir sie als Sklaven für unsere Kultur brauchen, anders interessiert mich das nicht. Ob bei dem Bau eines Panzergrabens 10 000 russische Weiber an Entkräftung umfallen oder nicht, interessiert mich nur insoweit, als der Panzergraben für Deutschland fertig wird. Wir werden niemals roh und herzlos sein, wo es nicht sein muß; das ist klar.

Wir Deutsche, die wir als einzige auf der Welt eine anständige Einstellung zum Tier haben, werden ja auch zu diesen Menschentieren eine anständige Einstellung einnehmen, aber es ist ein Verbrechen gegen unser eigenes Blut, uns um sie Sorge zu machen und ihnen Ideale zu bringen, damit unsere Söhne und Enkel es noch schwerer haben mit ihnen. Wenn mir einer kommt und sagt: „Ich kann mit den Kindern oder den Frauen den Panzergraben nicht bauen. Das ist unmenschlich, denn dann sterben die daran“, - dann muß ich sagen: ‚Du bist ein Mörder an deinem eigenem Blut, denn, wenn der Panzergraben nicht gebaut wird, dann sterben deutsche Soldaten, und das sind Söhne deutscher Mütter. Das ist unser Blut.‘ Das ist das, was ich dieser SS einimpfen möchte und – wie ich glaube – eingimpft habe, als eines der heiligsten Gesetze der Zukunft: Unsere Sorge, unsere Pflicht, ist unser Volk und unser Blut; dafür haben wir zu sorgen und zu denken, zu arbeiten und zu kämpfen, und für nichts anderes.

Alles andere kann uns gleichgültig sein. Ich wünsche, daß die SS mit dieser Einstellung dem Problem aller fremden, nicht germanischen Völker gegenübertritt, vor allem den Russen. Alles andere ist Seifenschaum, ist Betrug an unserem eigenen Volk und ist ein Hemmnis zu einer früheren Gewinnung des Krieges.“

**Aufgabe:** Erörtere die möglichen Lebensbedingungen der Deutschen und „Nicht-Deutschen“, indem du diese unter Verwendung folgender Kategorien in einer Tabelle antizipierst (Unterbringung, Versorgung, Arbeit).

## Q2 Eidesstattliche Erklärung von Adam Schmidt, Betriebswart beim Bahnhof Essen–West (IMT, Dok. D-321)

Ich bin bei der Reichsbahn angestellt seit 1918 und seit 1935 beim Bahnhof Essen–West. Mitte 1941 kamen die ersten Arbeiter aus Polen, Galicien und der polnischen Ukraine. Sie kamen im Gueterwagen nach Essen, in welchen vorher Kartoffel, Baumaterialien und auch Vieh transportiert worden war und wurden zur Arbeitsleistung bei Krupp herangezogen. Die Wagen waren vollgestopft mit den Leuten. Mein persönlicher Eindruck war es, dass es unmenschlich war, in einer solchen Art und Weise diese Menschen zu transportieren. Die Leute waren eng zusammen gepfercht worden, und es blieb ihnen kaum Platz zur freien Bewegung. Von den kruppschen Aufsehern wurde besonderer Wert auf schnelles Aus- und Einsteigen der Sklavenarbeiter gelegt. Es war empörend fuer jeden anstaendigen Deutschen, welcher es mit ansehen musste, wie die Menschen gestossen, getreten und ueberhaupt bestialisch behandelt wurden.

Schon gleich zu Beginn, als der erste Transport ankam, konnten wir sehen, wie unmenschlich diese Leute behandelt wurden. Jeder Wagen war so sehr ueberfullt, das es kaum glaublich war, eine solche Anzahl Menschen in einen Wagen hineinstopfen zu koennen. Mit meinen eigenen Augen habe ich auch sehen koennen, dass auch Kranke, welche kaum laufen konnten – es handelte sich vielfach um Fusskranke, Verletzte und auch Leute mit innerlichen Krankheiten – trotzdem zur Arbeitsstelle gefuehrt wurden. Es war ihnen anzusehen, wie schwer es ihnen fiel, sich manchmal ueberhaupt weiterzubewegen. Das gleiche trifft zu fuer die Ostarbeiter und Kriegsgefangenen, die Mitte 1942 nach Essen kamen.

Die Kleidung der Kriegsgefangenen und Zivilarbeiter, welche ich taeglich sah, war katastrophal und mit einem Wort gesagt menschenunmoeglich. Sie war zerlumpt und zerrissen, und bei dem Schuhwerk war es nicht anders, so dass sie vielfach mit Lumpen an den Fueßen zur Arbeit gehen mussten. Bei der schlechtesten Witterung und bei der groeßten Kaelte habe ich niemals gesehen, dass irgendwelche von den Wagen geheizt waren.

**Aufgabe:** Analysiere die Quelle, indem du die Transportbedingungen beschreibst und die Lage der Transportierten erläuterst.

**Zusatzaufgabe I:** Diskutiere, was Heinrich Himmler zur „Empörung für jeden anständigen Deutschen“ geantwortet hätte.

**Zusatzaufgabe II:** Diskutiere, ob ein Weitertransport vom Bahnhof zum Zielort in der Stadt Essen unbemerkt von der Bevölkerung hätte stattfinden können.

### Q3 Rundschreiben der Deutschen Arbeitsfront, 12. Januar 1943

(IMT, Dok. D-19)

Essen, den 12. Januar 1943

Die Deutsche Arbeitsfront

Kreisverwaltung Essen

Der Kreisobmann.

Hauptabt. Arbeitseinsatz

#### Rundschreiben

An alle Betriebe, die Ausländerlager unterhalten !

Betr.: Überwachung fremdvölkischer Arbeitskräfte zur Begegnung volkspolitischer Gefahren.

Nachstehend geben wir Ihnen die Richtlinien für die Überwachung fremdvölkischer Arbeitskräfte zur Begegnung volkspolitischer Gefahren, herausgegeben von der Geheimen Staatspolizei, bekannt.

„Durch den kriegsbedingten Arbeitseinsatz von Millionen fremdvölkischer Arbeitskräfte ist die Fremdvolkpolitik des Reiches in erheblichem Masse gefährdet. Die durch industrielle und landwirtschaftliche Erfordernisse zwangsläufig erfolgte Massierung fremdvölkischer Arbeitskräfte macht eine enge Berührung mit der deutschen Bevölkerung unvermeidlich. Die Gefahr einer unerwünschten Vermischung mit Fremdvölkischen ist somit außerordentlich groß. Es muß daher alles verhindert werden, was von schädlichen, rassischen und völkischen Folgen sein könnte. Hierzu sollen die planmäßige Überwachung, die vorbeugende und erforderlichenfalls strafenden Maßnahmen dienen. Diese Maßnahmen sind zunächst auf bestimmte Gruppen fremdvölkischer Arbeitskräfte begrenzt.

Die Beobachtung dieser Gefahren soll auf breitester Basis erfolgen. Um dieses zu gewährleisten, sollen auch außerhalb der Polizei stehende Kräfte für das räumlich und sachlich besonders ausgedehnte Aufgabengebiet herangezogen werden. Es werden daher (...) Parteigenossen zur Mitarbeit unter polizeilicher Leitung, vornehmlich zur Beobachtung, herangezogen.

Die Parteigenossen arbeiten ausschließlich und unmittelbar mit den örtlichen Polizeidienststellen zusammen. (...) Sie haben sich auf Beobachtungen in der Öffentlichkeit und evtl. in den Betrieben, in denen sie persönlich beschäftigt sind, soweit dieses innerhalb ihrer üblichen Tätigkeit möglich ist, zu beschränken. (...)

Die Beobachtungen haben sich ausschließlich auf den tatsächlich verbotenen Umgang mit Fremdvölkischen zu beschränken. Bisher sind Ge- und Verbote ergangen für folgende Fremdvölker:

## I. Polen

Polen im Sinne dieser Richtlinien sind:

Alle nach dem 1.9.1939 ins Reich gekommenen Polen. Hierunter fallen also auch alle Arbeitskräfte polnischen Volkstums, die am 1.9.1939 in den eingegliederten Ostgebieten (einschließlich des Bezirks Bialystok) und im Generalgouvernement (einschließlich des Bezirks Lemberg) ansässig waren und im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz gelangten oder noch gelangen.

1.) Das Verlassen des Arbeitsortes ohne schriftliche polizeiliche Genehmigung.

2.) Das Verlassen der Unterkunft in der Zeit vom 1.4. – 30.9. von 21.00 Uhr bis 5.00 und in der Zeit vom 1.10. – 31.3. von 20 bis 6.00 Uhr – ausgenommen: zum Zwecke des Arbeitseinsatzes.

3.) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel über den Bereich des Arbeitsortes hinaus, es sei denn, daß sie hierzu durch schriftliche Genehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde ausdrücklich befugt sind.

4.) Jeder gesellige Verkehr mit der deutschen Bevölkerung, insbesondere der Besuch von Theatern, Kinos, Tanzvergnügen und Gaststätten (Vergnügungsstätten dürfen nur, soweit diese für Polen zugelassen sind, und zwar in der vorgeschriebenen Zeit, besucht werden).

Während dieser Freigabezeit dürfen die Vergnügungsstätten von Deutschen nicht besucht werden. Gottesdienste dürfen nur sofern ausnahmslos für Polen abgehalten und besucht werden. Deutsche dürfen an diesen Gottesdiensten nicht teilnehmen.

5.) Jeder Geschlechtsverkehr mit Deutschen sowie jede unsittliche Annäherung.

6.) Der Besitz von Fahrrädern (für die Benutzung der vom Arbeitgeber im Interesse der Arbeitsverrichtung gestellten Fahrräder ist ein Berechtigungsschein der Ortspolizeibehörde erforderlich).

7.) Besitz von Fotoapparaten.

Alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums haben auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes stets sichtbar das Kennzeichen „P“ zu tragen.

Die Arbeitgeber haben alle Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Verbote der ihnen zugewiesenen polnischen Zivilarbeiter und Arbeiterinnen unverzüglich der Ortspolizei zu melden.

Für Polen, die vor dem 1.9.1939 in Holland, Belgien und Frankreich ansässig waren und zur Arbeit ins Reich gekommen sind, gilt von vorstehenden Vorschriften lediglich das Verbot des Geschlechtsverkehrs (siehe vorstehende Ziffer 5).

## II. Protektoratsangehörige.

Protektoratsangehörige sind ausnahmslos alle Personen tschechischen Volkstums. Für Protektoratsangehörige ist der Geschlechtsverkehr mit Deutschblütigen verboten. Prostituierte gelten im Sinne der hierfür maßgebenden Bestimmungen nicht als deutschblütig. Deutsche Volkstumsangehörige können nicht Protektoratsangehörige sein.

### III. Sowjetrussen aus dem altsowjetrussischen Gebiet.

Sowjetrussen im Sinne dieser Richtlinien sind alle zivilen Arbeitskräfte, die aus dem ehemals sowjetrussischen Gebiet mit Ausnahme der früheren Staaten Litauen, Lettland und Estland, des Distrikts Bialystok und des Distrikts Lemberg ins Reich gekommen sind. Volkstumsmäßige Ausnahmen sind nur für Volksdeutsche zu machen. (Nicht etwa auch für Ukrainer usw.)

Verboten ist :

- 1.) Jeder nichtarbeitsbedingte Verkehr zwischen Sowjetrussen und
  - a) deutschen Volksgenossen und
  - b) allen Ausländern
- 2.) Der Geschlechtsverkehr zwischen Ostarbeitern –arbeiterinnen und Deutschen.  
(Geschlechtsverkehr mit Ausländern nichtgermanischer Abstammung ist nicht strafbar.)
- 3.) Jedes unerlaubte Verlassen des Lagers bzw. der Arbeitsstelle (Flucht).

Alle in der Industrie beschäftigten Sowjetrussen müssen in geschlossenen Wohnlagern, leeren Hallen oder ähnlichen Räumen untergebracht sein. Die in der Landwirtschaft, gewerblichen Betrieben und in Privathaushaltungen ( Haushaltsgehilfinnen ) Tätigen dürfen bei ihren Arbeitgebern wohnen, aber auf keinen Fall mit Deutschen in einem Schlafräum gemeinsam untergebracht werden. Die gesamte Freizeit ist im Wohnlager zuzubringen. Den lagermäßig untergebrachten Russen kann für besonders gutes Verhalten gestattet werden, in geschlossenen Gruppen, auch unter Aufsicht und Bewachung besonders dafür bestimmter sowjetrussischer Zivilarbeiter, Spaziergänge zu machen. Durch diese Spaziergänge dürfen deutsche Volksgenossen nicht gestört werden, sie dürfen daher nicht in beliebte Ausflugs- oder Erholungsgegenden oder gar in Stadtzentren, Lokale oder Kinos führen. Die Benutzung der Bürgersteige ist hierbei untersagt. Das Begleitpersonal muß durch eine Bescheinigung des Betriebes die Berechtigung zum Ausführen der Russen nachweisen können. Ostarbeiterinnen, die als Hausgehilfinnen eingesetzt sind, dürfen sich, grundsätzlich außerhalb des Hauses nur bewegen, um Angelegenheiten des Haushaltes ( auch Einkäufe ) zu erledigen. Darüber hinaus kann ihnen bei arbeitsmäßiger Bewährung einmal wöchentlich die Möglichkeit gegeben werden, sich 3 Stunden ohne Beschäftigung ( Freizeit ) außerhalb des Haushaltes aufzuhalten. Dieser Ausgang muß bei Einbruch der Dunkelheit, stets aber spätestens um 20 Uhr beendet sein. Der Besuch von Gaststätten Lichtspielhäusern, Theatern und Kirchen und ähnlicher für Deutsche oder andere ausländischer Arbeiter vorgesehene Einrichtungen und Veranstaltungen ist verboten. Russen, die ohne Berechtigung auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen angetroffen werden, sind festzunehmen und der nächsten Polizeidienststelle zu übergeben. Zu diesen Festnahmen sind auch die Parteigenossen berechtigt. Alle russischen Arbeiter haben auf der rechten Brustseite ihrer jeweiligen Oberkleidung – bei Arbeiten ohne Rock, also auf dem Hemd – ein mit dem betreffenden Kleidungsstück fest verbundenes Kennzeichen „Ost“ stets sichtbar zu tragen.

### IV. Arbeitskräfte aus den Baltenländern.

Für die Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland sind lediglich folgende Bestimmungen maßgebend:

- 1.) soweit sie in der Industrie beschäftigt werden, müssen sie geschlossen untergebracht (Barackenlagern) sein. Eine besondere Bewachung dieser Unterkünfte erfolgt nicht.

Arbeitskräfte aus den Baltenländern haben sich grundsätzlich durch Paß oder Paßersatzpapiere auszuweisen. Die mitgebrachten ehemaligen litauischen, lettischen und estnischen Pässe oder Paßersatzpapiere können durch die Kreispolizeibehörde für weiterhin gültig erklärt werden. Erforderlichenfalls kann die Kreispolizeibehörde für diese Arbeiter vorläufige Fremdenpässe ausstellen.

### Verboten ist:

- 1.) Das Verlassen des Bereichs der Kreispolizeibehörde, in dem ihr Arbeitsplatz liegt.
- 2.) Geschlechtsverkehr mit deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen.

(...)

### VI. Umgang mit Kriegsgefangenen

Jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen ist jedem – also auch Ausländern – verboten, soweit dieser Umgang nicht durch eine Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis zwangsläufig erforderlich ist. In Sonderheit ist verboten:

1. Jede Annäherung und Unterhaltung mit Kriegsgefangenen (selbstverständlich auch Geschlechtsverkehr).
2. Schreiben von Briefen an Angehörige von Kriegsgefangenen.
3. Annahme und Weiterleitung (Beförderung) von Briefen und anderen Nachrichten.
4. Verkauf oder Schenkung von Briefmarken und Schreibpapier an Kriegsgefangene.
5. Verkauf oder Schenkung von Lebens- und Genußmitteln (Alkohol, Tabak pp.)
6. Abgabe von deutschem oder anderem kursfähigen Gelde an Kriegsgefangene. Kriegsgefangene dürfen nur Lagergeld besitzen.
7. Einkäufe aller Art für Kriegsgefangene (Einkäufe besorgt der Wachmann).
8. Einladungen von Kriegsgefangenen zu Festlichkeiten oder ihre Duldung bei solchen Anlässen.
9. Gemeinsame Mahlzeiten und gemeinsamer Kirchgang mit Kriegsgefangenen.
  1. Gewährung von Familienanschluß an Kriegsgefangene.

Etwa erforderliche Personalienfeststellungen haben nur über den zuständigen Wachmann zu erfolgen.

(...)

**Aufgabe I:** Vergleiche die Lebensbedingungen der genannten Gruppen, indem du die jeweiligen Ge- und Verbote zusammenfasst und gegenüberstellst (GA).

**Aufgabe II:** Erläutere anhand von Beispielen, welche Gruppen es besonders gut bzw. besonders schlecht gehabt haben.

**Zusatzaufgabe I:** Versetze dich in jemanden, der für die Unterbringung der jeweiligen Gruppen in deiner Stadt verantwortlich ist. Welche Schwierigkeiten könnte es geben?